



Satzung des Bürgernetz Allgäu e.V.

(Fassung nach beschlossener Satzungsänderung vom 22.05.2007)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Bürgernetz Allgäu"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V".

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung. Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere

- a) interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Einrichtungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen an das Bayerische Bürgernetz (Bayernnetz-Einwahlknoten) heranführen,
- b) hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben.
- c) mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Der Austritt kann jederzeit fristlos erfolgen; er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann insbesondere dann erfolgen, wenn gegen Vereinsinteressen oder Vereinsdisziplin verstoßen wurde.
- (5) Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Delegiertenversammlung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht trotz eingelegter Berufung bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt wurde.
- (6) Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift dem Vorstand schriftlich mitteilen.



§4a Passive Mitgliedschaft

- (1) Passives Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person werden.
- (2) Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht in der Delegiertenversammlung, jedoch ein Teilnahme- und Rederecht in den Sektionsversammlungen. Passive Mitglieder können nicht Delegierter sein.
- (3) Passive Mitglieder dürfen nicht an den Vereinsaktivitäten teilnehmen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit der Interneteinwahl.
- (4) Die Regelungen des § 4 gelten, soweit anwendbar, sinngemäß.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jeweils zum 2. Januar Jahresbeiträge erhoben. Bei neuen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- (2) gestrichen gem. Beschluß der Delegiertenversammlung vom 22.05.2007
- (3) Die Beitragshöhe setzt die Delegiertenversammlung fest.
- (4) Für über die Nutzungsbestimmungen hinausgehende Leistungen werden gesonderte Vergütungen festgesetzt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (5) Scheidet ein Mitglied während eines Zeitraums aus, für den bereits einen Beitrag fällig oder geleistet worden ist, so besteht kein Rückzahlungsanspruch.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der dritten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, bis zu 4 weiteren Mitgliedern sowie den gewählten Sektionsleitern/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung kompetente Ansprechpartner/innen in einen Beirat berufen. Über die Anzahl der Beiratsmitglieder und die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Vorstand. Der Beirat hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstands, sondern ausschließlich beratende Funktion. Über die Einberufung des Beirats entscheidet der Vorstand.

§ 7a Sektionen

- (1) Der Vorstand legt durch Beschluß zur Durchführung der praktischen Vereinsarbeit geographisch gegliederte Sektionen fest.
- (2) Die Mitglieder, die in den Sektionsbereichen ihren Wohnsitz haben, wählen eine Sektionsleitung. Die Sektionsleitungen sind dem Gesamtvorstand verantwortlich.
- (3) Für die Sektionen und die Wahl der Sektionsleitungen gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 12 sinngemäß.



(4) Die Sektionen sind zuständig für alle lediglich örtlich bedeutsamen Angelegenheiten sowie für die jedes Jahr im ersten Quartal durchzuführende Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung.

(5) Jede Sektion bestimmt in einer Versammlung die Delegierten, die die Sektion in der Delegiertenversammlung vertreten. Es wird pro 50 angefangene Mitglieder ein/e Delegierte(r) gewählt. Von der Anzahl der gewählten Delegierten dürfen 30 % als Ersatzdelegierte gewählt werden. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 01.01. eines Jahres.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Delegiertenversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Vorlage des Jahres- und Kassenberichts
- e) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- f) Erlaß von Richtlinien für Sektionen und deren Arbeit
- g) laufende Geschäfte

(2) Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sind zugleich auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jede/r von ihnen hat die Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte über 2000 DM sind im Innenverhältnis für den Verein nur bindend, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende oder dringende Angelegenheiten, die im objektiven Interesse und mutmaßlichen Willen des Vereins stehen.

§ 9 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom/von der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen; es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Mail.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(4) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.



(3) Der/Die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/innen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands

- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen

- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung

- Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands oder gegen einen Ausschlußbeschluß

(2) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Anträge zur Tagesordnung kann jede/r Delegierte bis zum 31.3. an die Vorstandschaft einreichen

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Delegierten oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(4) Jede Delegiertenversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Email und zusätzlich durch Veröffentlichung auf dem Webserver des Vereins einberufen. Die Einladung ergeht an die zuletzt bekannte Email-Adresse des/der Delegierten.

§ 12 Beschlußfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen.

(2) In der Delegiertenversammlung ist jede(r) Delegierte gleichermaßen

stimmfähig. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene

Delegiertenversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten erschienen

sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier

Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung

einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten

beschlußfähig. Die Stimmabgabe kann nicht in Vertretung erfolgen. Mit der Einladung

zur ersten Delegiertenversammlung kann gleichzeitig auch zu einer zweiten

Delegiertenversammlung am selben Tage mit gleicher Tagesordnung eingeladen

werden, die sich gegebenenfalls an die erste (nicht beschlußfähige)

Delegiertenversammlung anschließt und dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig ist.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der

Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur

Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.



(4) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Delegierten dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten, die Person des Versammlungsleiters/in, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Haftung

(1) Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für grob fahrlässig und vorsätzliche Schädigung.

§ 14 Aufwandsentschädigung

(1) Vorstandsmitglieder besitzen einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallen.

(2) Aktive Mitglieder haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit, bei der die Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalen Planungsverband Allgäu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 30.12.1999 verabschiedet.
Letzte Änderung entsprechend Beschluß der Delegiertenversammlung vom
22.05.2007

Die Delegierten